
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

zum Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission (ARES (2026) 4624010) zum Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard - VS)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission (ARES (2026) 4624010) zu einem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Entwurf überführt die bisherigen EU-Empfehlung (2025)4984 in einen delegierten Rechtsakt als „Voluntary Standard“-freiwilligen Standard (VS).

A. Das Wichtigste in Kürze

Die zusätzlichen Belastungen durch die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung, auch unter Berücksichtigung der Änderungen durch das sog. Omnibus-Verfahren, sind weiterhin sehr hoch. Die deutliche Mehrheit der Unternehmen in Deutschland fordert deshalb immer noch den Verzicht auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeit.

Der sogenannte Trickle-down-Effekt und damit die Belastung der KMU durch die europäische wie nationale Regulierung, u. a. auch durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ist aus überwiegender Sicht stark. Nachbesserungen auf europäischer Ebene, um die aus überwiegender Sicht unverhältnismäßige indirekte Berichtspflicht einzudämmen, sind noch erforderlich. Daher ist die Aufnahme des freiwilligen Standards (VS) als Value Chain Cap in die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie essenziell und wird von der gewerblichen Wirtschaft größtenteils als eine praktikable Stellschraube zur Verbesserung der Verhältnismäßigkeit gewertet.

- Der Verordnungsentwurf präzisiert den durch das Omnibus-Verfahren neu definierten Value Chain Cap (VCC), indem er den Voluntary Standard als Referenzrahmen festlegt und damit die Ausweitung von Datenanforderungen entlang der Wertschöpfungskette begrenzen soll.
- Berichtspflichtige Unternehmen dürfen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette mit bis zu 1.000 Beschäftigten grundsätzlich nur die im VS als „erforderlich“ gekennzeichneten Angaben verlangen; die zusätzliche Einstufung einzelner Angaben als freiwillig für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten stärkt den Schutz besonders kleiner Unternehmen.

- Damit der VS in der Praxis tatsächlich entlastet, sollte er als einheitlicher Referenzrahmen in zentralen Anwendungsfeldern (insbesondere Bankenregulierung, Förderprogramme, öffentliche Beschaffung) anerkannt und systematisch verankert werden; andernfalls drohen parallel fortbestehende Zusatzabfragen ohne spürbare Standardisierungswirkung.
- Der vorgesehene Anwendungszeitpunkt erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, ist nicht angemessen; die delegierte Verordnung sollte bereits für laufende Berichtsjahre für anwendbar erklärt werden, damit der durch das Omnibus-Verfahren beabsichtigte Schutz entlang der Wertschöpfungskette frühzeitig greift.
- Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und den freiwilligen Charakter des Standards zu wahren, sollte die Begrifflichkeit „erforderliche“ („necessary“) Angaben überprüft und ggf. angepasst werden.

B. Bewertung im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der in der CSRD (in der Fassung der Omnibusrichtlinie) angelegte Value Chain Cap erstmals konkretisiert. Ziel ist es, die bislang in der Praxis vielfach beobachtete Ausweitung von Informationsanforderungen entlang der Wertschöpfungsketten zu begrenzen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor unverhältnismäßigen Belastungen zu schützen.

Die Rückmeldungen aus der IHK-Organisation zeigen, dass der Trickle-down-Effekt bereits heute einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand für Unternehmen verursacht. Insbesondere heterogene und mehrfach erhobene ESG-Datenanforderungen führen zu Unsicherheiten, Ineffizienzen und teilweise auch zu Wettbewerbsnachteilen. Folgende Punkte sorgen jedoch dafür, dass der VS für viele Unternehmen nützlicher wird:

Positive Aspekte des Entwurfs aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft

- **Einheitlicher Anwendungsbereich**
Der Standard richtet sich einheitlich an alle Unternehmen bis zu 1.000 Beschäftigten („undertakings protected by the value chain cap“) und verzichtet auf weitere Differenzierungen nach Unternehmensgröße wie zwischenzeitlich angedacht. Die zusätzliche Einstufung einzelner Angaben als freiwillig für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten stärkt grundsätzlich den Schutz besonders kleiner Unternehmen.
- **Ausgewogene modulare Struktur**
Auch wenn ursprünglich eine Beschränkung auf das Basismodul als Value Chain Cap aus Sicht vieler Unternehmen vorzugswürdig gewesen wäre, stellt die nun gewählte Differenzierung durch die fünf Kategorien und der Beibehaltung der Zweiteilung in ein Basis- und Comprehensive Module grundsätzlich einen tragfähigen Kompromiss dar. Hierzu trägt auch bei, dass für Kleinstunternehmen zusätzliche Erleichterungen vorgesehen sind.

- **Verbesserte Strukturierung**
Die Auslagerung der Anwendungshinweise erhöht die Übersichtlichkeit und erleichtert die praktische Nutzung. Dies trifft auch auf die Übersicht in Annex 2 als Checkliste der zulässigen Datenpunkte zu.
- **Keine Prüfungspflicht**
Die Klarstellung, dass keine externe Prüfung („assurance“) für die bereitgestellten Informationen erforderlich ist, ist für die betroffenen Unternehmen von zentraler Bedeutung.
- **Rechtliche Durchsetzung des Value Chain Cap**
Die Festschreibung, dass Vertragsklauseln, die über den Value Chain Cap hinausgehende Anforderungen vorsehen, unwirksam sind und dass Unternehmen entsprechende Datenanforderungen verweigern dürfen, stärkt die Position der Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette.
- **Schutz sensibler Informationen**
Die Möglichkeit, Geschäftsgeheimnisse auszunehmen, ist für die betroffenen Unternehmen essenziell.
- **Berücksichtigung bestehender Systeme**
Die Einbindung bestehender Instrumente wie EMAS ist gut praktikabel, insbesondere da Unternehmen künftig Angaben aus der EMAS-Umwelterklärung gemeinsam mit den Anforderungen des VS in einem integrierten Bericht darstellen können, wobei Überschneidungen nur einmal auszuweisen sind.
- **Reduktion einzelner Inhalte**
Einzelne inhaltliche Anpassungen, etwa die Reduktion von Anforderungen im Bereich Biodiversität oder eine stärkere Fokussierung bei Wasserkennzahlen, gehen in Richtung einer verbesserten Praxistauglichkeit.

Kritische Punkte des Entwurfs aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft:

Der vorliegende VS-Entwurf stellt einen Schritt in Richtung einer strukturierten Ausgestaltung des Value Chain Cap dar, lässt jedoch offen, ob die angestrebte Entlastungswirkung für KMU tatsächlich erreicht werden kann. Entscheidend wird sein, den Standard klar zu begrenzen, regulatorisch verbindlich zu verankern und konsequent an bestehende Systeme anschlussfähig auszugestalten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der VS seine Funktion als wirksames Instrument zur Begrenzung des Trickle-down-Effekts nicht erfüllt und die Belastungen für KMU in der Praxis fortbestehen. Hierzu sind aus Sicht der Unternehmen folgende Punkte noch zu beachten:

- **Anwendungszeitpunkt des Value Chain Cap.**

Die Bedeutung des VS als Value Chain Cap für die Wertschöpfungsketten der berichtspflichtigen Unternehmen ist groß. Die delegierte Verordnung bzw. der dort definierte Value Chain Cap soll jedoch erst für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Für aktuell laufende Berichtsjahre würde die Definition des Value Chain Cap in der delegierten Verordnung keine Anwendung finden. Dies ist nicht angemessen und nicht im Sinne des Omnibusverfahrens. Richtlinie (EU) 2025/794 hat die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für betroffene Unternehmen zeitlich verschoben, um zu verhindern, dass die betroffenen Unternehmen zunächst eine umfangreichere Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Basis der Richtlinie (EU) 2022/2464 erstellen müssen, die sodann durch das Omnibusverfahren vereinfacht wird. Ein vergleichbarer Sachverhalt besteht nun aktuell. Der Entwurf der delegierten Verordnung konkretisiert den durch das Omnibusverfahren neu definierten Value Chain Cap, sieht eine Anwendung aber erst ab dem Geschäftsjahr 2027 vor. Unternehmen in den Wertschöpfungsketten bereits berichtspflichtiger Unternehmen könnten sich daher im laufenden aktuellen Berichtsjahr nicht auf den Value Chain Cap berufen.

Ein späterer Anwendungszeitpunkt bietet zwar den großen Unternehmen ausreichend Zeit, Umstellungen im Reporting vorzunehmen. Aus überwiegender Sicht ist jedoch diese Belastung im Vergleich zur bestehenden Belastung der KMU geringer zu gewichten. Daher sollte die delegierte Verordnung bereits für laufende Berichtsjahre für anwendbar erklärt werden und damit den Unternehmen aus den Wertschöpfungsketten den vom Omnibus-Verfahren vorgesehenen Schutz einräumen. Damit würde der gravierende Trickle-down-Effekt bereits schneller reduziert werden können.

- **Umgehungsmöglichkeiten des Value Chain Cap**

Die Wirksamkeit des Value Chain Cap wird dadurch eingeschränkt, dass weiterhin Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Informationen oberhalb des vorgesehenen Rahmens abzufragen. Insbesondere die **Öffnung für sektorspezifische, „übliche“ Datenanforderungen** ist aus Sicht der Unternehmen zu unbestimmt und eröffnet in der praktischen Anwendung erhebliche Spielräume. Dies birgt die Gefahr, dass große Unternehmen den

intendierten Schutzmechanismus faktisch umgehen und weiterhin umfangreiche zusätzliche Daten einfordern. Für die betroffenen Unternehmen führt dies zu Unsicherheit, erheblichem administrativem Mehraufwand und einer nur eingeschränkt erreichten Standardisierung. Sektorspezifische Anforderungen mögen im Einzelfall sachlich begründet sein, dürfen jedoch nicht zu einer Aushöhlung des Value Chain Cap führen und sollten daher begrenzt oder zumindest deutlich präziser gefasst werden.

Ähnlich problematisch wirkt sich die ausdrückliche **Ausnahme von Verpflichtungen aus anderem Unionsrecht** aus, etwa im Rahmen der CSDDD, der EU-Taxonomie oder der Bankenregulierung. Diese parallelen Regelwerke führen dazu, dass Unternehmen weiterhin unterschiedlichen, nicht aufeinander abgestimmten Datenanforderungen ausgesetzt sind. In der Praxis entsteht dadurch eine zusätzliche Komplexität, die gerade kleinere Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellt.

Vor diesem Hintergrund hängt die praktische Entlastungswirkung des Voluntary Standards maßgeblich davon ab, inwieweit er als einheitlicher Referenzrahmen in zentralen Anwendungsfeldern anerkannt wird, insbesondere in der Bankenregulierung, bei Förderprogrammen und in der öffentlichen Beschaffung. Erwägungsgrund Nummer 4 könnte klarstellen, dass der **Value Chain Cap als Ausgangspunkt für die Vereinheitlichung des Unionsrechts** dienen sollte. Ohne eine solche breite Verankerung besteht die Gefahr, dass parallel zum VS weiterhin zusätzliche Abfragen und individuelle Anforderungen bestehen bleiben. Dies würde den administrativen Aufwand für Unternehmen nicht reduzieren, sondern lediglich verlagern. Um eine tatsächliche Standardisierung und spürbare Entlastung zu erreichen, sollte der Value Chain Cap daher perspektivisch als übergreifender Referenzrahmen genutzt und der VS systematisch in relevante europäische und nationale Regelwerke integriert werden. Zugleich ist für eine wirksame Entlastung die Umsetzung des **Once-only-**Prinzips notwendig: Unternehmen sollten Nachhaltigkeitsdaten nur einmal bereitstellen müssen, während deren Weiterverwendung für unterschiedliche Zwecke sichergestellt wird.

- **Angabe indirekter Treibhausgasemissionen**

Der freiwillige Standard beinhaltet weiterhin die unbestimmte Formulierung, dass Unternehmen unter bestimmten Bedingungen ihre indirekten Treibhausgasemissionen berichten sollen. Sie sollen nur berichtet werden, wenn die Unternehmen ihre indirekten Emissionen als „relevant“ bewerten. Gleichzeitig werden sie als Sektorinformationen deklariert, wenn sie dies in ihrem Sektor „üblich“ ist. Explizit nennt der Entwurf das verarbeitende Gewerbe sowie die Lebensmittel-, Immobilien- und Bauwirtschaft.

Die Erhebung indirekter Treibhausgasemissionen in den vom GHG-Protokoll vorgegebenen 15 Sektoren ist für Unternehmen ein großer Aufwand. Die explizite Auflistung der Branchen umfasst undifferenziert große Teile der Wirtschaft und wird Unternehmen mit

sehr geringen Treibhausgasemissionen betreffen. Ab wann diese Emissionen als relevant zu betrachten sind und ob die Information in ihrem Sektor üblich ist, können Unternehmen kaum beantworten. Diese Anforderung sollte deshalb nur als freiwillige Angabe im Standard gelten.

- **EMAS-Integration**

Die Integration der bestehenden Umwelterklärung mit einem weitergehenden, freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht sehen Unternehmen als sinnvoll und grundsätzlich umsetzbar an. EMAS deckt bereits wesentliche Teile der umweltbezogenen Anforderungen des VS ab, sodass bestehende Kennzahlen, Ziele und Prozesse genutzt werden können. Einzelne Unternehmen berichten zudem, dass eine solche Integration perspektivisch dazu beitragen kann, Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen kohärenter darzustellen.

Voraussetzung für eine funktionierende Verzahnung ist allerdings, dass EMAS-Inhalte im VS tatsächlich anerkannt werden und nicht in abweichender Struktur erneut berichtet werden müssen. Andernfalls besteht die Gefahr zusätzlicher Parallelberichterstattung. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere der Bedarf nach einer verbindlichen Gegenüberstellung der Anforderungen von EMAS und VS hervorgehoben.

Unternehmen erwarten allerdings auch hier Schwierigkeiten bei der Umsetzung des VS. So ist EMAS meist standortbezogen organisiert, während der VS auf unternehmensweite Aggregationen abstellt. Eine Integration kann daher eine gezielte Zusammenführung der bestehenden Datenstrukturen, zusätzliche Abstimmungen innerhalb der Unternehmen bedeuten. Eine standardisierte Gegenüberstellung der Anforderungen, vergleichbar bestehenden Mapping-Ansätzen zwischen EMAS und ISO-Normen, könnte den Implementierungsaufwand deutlich reduzieren und zur Rechtssicherheit beitragen.

- **Begrifflichkeit „erforderliche“ („necessary“) Angaben**

Unternehmen bewerten überwiegend kritisch, dass der Value Chain Cap im aktuellen Entwurf nicht klar auf das Basismodul begrenzt wird, sondern auch ausgewählte Angaben aus weitergehenden Modulen umfasst, sofern diese als „erforderlich“ eingestuft sind. Hinzu kommt, dass die neu eingeführte Kategorie „erforderlich, sofern anwendbar“ erhebliche Interpretationsspielräume eröffnet, die zu Unsicherheiten führen können. Diese Terminologie kann im Verhältnis zu größeren Geschäftspartnern in der Praxis als faktische Berichtspflicht interpretiert werden. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und den freiwilligen Charakter des Standards zu wahren, sollte die Begrifflichkeit überprüft und entsprechend angepasst werden.

- **Weitere Vereinfachungen**

Auch wenn der VS im Vergleich zu den ersten Entwürfen deutlich vereinfacht wurde, weisen Unternehmen auf weitere Möglichkeiten hin, um Aufwand und Umfang des Berichts zu reduzieren. Dazu gehören beispielsweise:

- B7 Nr. 38: Die gängigen Grundsätze sollten im Standard konkret benannt werden. Unternehmen sollten dann benennen, welche davon sie anwenden. Auf weitere unbestimmte Ausführungen sollte auch mit Blick auf die mangelnde Vergleichbarkeit der Informationen verzichtet werden.
- B7 Nr. 39 c): Auf die Auflistung der Massenströme sollte verzichtet werden, da von diesen auf Geschäftsgeheimnisse geschlossen werden kann.
- B10 b): Da diese Daten ohnehin veröffentlicht werden müssen, sollte dieser Punkt im Sinne des Once-only/One-Data-Prinzips gestrichen oder nur freiwillig berichtet werden.
- B10 d): Den Nutzen der Daten zu Weiterbildungsstunden je Mitarbeitenden erkennen Unternehmen nicht. Dieser Punkt sollte deshalb gestrichen oder zumindest freiwillig berichtet werden.
- C1 Nr. 46 (c): Mit der Beschreibung der wichtigsten Geschäftsbeziehungen (z. B. Hauptlieferanten, Kunden, Vertriebskanäle) müssten Unternehmen Geschäftsinterna offengelegen. Dies sollte nur freiwillig erfolgen.
- C4: Das Einschätzen von Klimarisiken ist für viele Unternehmen und ihren Geschäftspartner sinnvoll. Aus Sicht der Unternehmen würde es jedoch reichen, wenn sie offenlegen, ob sie Risiken bewertet haben und - wenn ja - welche relevant sind sowie welche Maßnahmen sie daraufhin gegebenenfalls ergriffen haben.

Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Annika Böhm, Bereich Recht, boehm.annika@dihk.de

Hauke Dierks, Bereich Energie, Umwelt Industrie, dierks.hauke@dihk.de

Cornelia Upmeier, Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung, upmeier.cornelia@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).